

01.09.93

**Antrag
des Landes Hessen**

**Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von
bundeseinheitlichen Stundungsrichtlinien fr den Erwerb militrischer
Liegenschaften durch die Lnder und Kommunen**

DER HESSISCHE MINISTERPRSIDENT

Wiesbaden, den 31. August 1993

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Prsident,

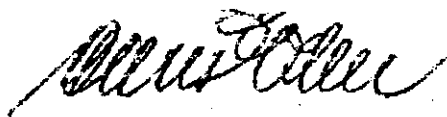
die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den beigefgten Antrag fr
eine

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von bundeseinheit-
lichen Stundungsrichtlinien fr den Erwerb militrischer Liegen-
schaften durch die Lnder und Kommunen

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf die
Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993 mit dem Ziel der
Beschlufassung zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Hans Eichel

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von bundeseinheitlichen Stundungsrichtlinien fr den Erwerb militrischer Liegenschaften durch die Lnder und Kommunen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bundeseinheitliche Regelungen fr den Erwerb freiwerdender militrischer Liegenschaften zu schaffen, die den Lndern und Kommunen eine zinslose Stundung des Kaufpreises bei Anzahlung von 10 % des Kaufpreises und einer Tilgungszeit von 19 Jahren gewhren.

6/17/93

Begründung:

Durch den Abbau der in den alten Ländern der Bundesrepublik stationierten alliierten Streitkräfte, den Abzug ehemals sowjetischer Truppen aus den neuen Bundesländern und die mit Ablauf des Jahres 1994 abzuschließende Reduzierung der Bundeswehr als Folge der Wiederherstellung der deutschen Einheit wird in der gesamten Bundesrepublik in großem Umfang für militärisch genutzte Liegenschaften die bisherige Zweckbindung entfallen.

Der Umfang der freiwerdenden Liegenschaften wird durch den inzwischen angekündigten weiteren Truppenabbau der alliierten Streitkräfte noch zunehmen.

Zum größten Teil sollen diese Einrichtungen und Flächen für eine zivile Folgenutzung verfügbar werden. Der Bund beabsichtigt, die für eigenen Bedarf nicht mehr benötigten Liegenschaften abzugeben.

Die Länder und auch die Kommunen haben für eigene öffentliche Zwecke erhebliches Interesse an einem Teilerwerb der freigewordenen Grundstücke und Gebäude.

Inzwischen liegen die ersten Erfahrungen mit den Kaufpreisvorstellungen des Bundesfinanzministers vor. Dabei hat sich ergeben, daß weder die Länder noch die Kommunen derzeit in der Lage sind, die für eigenen Bedarf vorgesehenen Liegenschaften zu erwerben. Vornehmlich in den Städten werden Preise festgelegt, die die Finanzkraft der Länder und Kommunen überfordern. Dies selbst dann, wenn bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Verbilligungen eingeräumt werden und der Bund den Kaufpreis unterhalb des ermittelten Wertes festsetzt.

Die vom Bund inzwischen eingeräumten Stundungsmöglichkeiten (Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 26. April 1993) bedeuten zwar gegenüber der bisherigen Regelung Verbesserungen; zur Erfüllung des öffentlichen Bedarfs bei den Ländern und Kommunen sind sie aber noch nicht ausreichend. Hinzukommt, daß diese Regelung für die alten und die neuen Bundesländer unterschiedliche Konditionen vorsehen; dies erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Notwendig ist die Ausdehnung der bisher für die neuen Bundesländer geltenden Stundungskonditionen auf das gesamte Bundesgebiet.

Wenn aufgrund der äußerst angespannten Finanzlage der Länder und Kommunen die für öffentliche Zwecke notwendigen Liegenschaften nicht erworben werden können, besteht die Gefahr, daß die bisherigen Sonderflächen zu Spekulationsobjekten werden oder Militärbrachen entstehen.

25.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von bundeseinheitlichen
Stundungsrichtlinien fr den Erwerb und die zivile Nutzbarmachung
militrischer Liegenschaften durch die Lnder und Kommunen**

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

**Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von bundeseinheitlichen
Stundungsrichtlinien fr den Erwerb und die zivile Nutzbarmachung
militrischer Liegenschaften durch die Lnder und Kommunen**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bundeseinheitliche Regelungen fr den Erwerb und die zivile Nutzbarmachung freiwerdender militrischer Liegenschaften zu schaffen, die den Lndern und Kommunen eine zinslose Stundung des Kaufpreises bei Anzahlung von 10 vom Hundert des Kaufpreises und einer gestaffelten Tilgungszeit von 19 Jahren oder entsprechend befristete zinslose, bertragbare Erbbaurechte gewhren oder im Einzelfall eine treuhnderische bertragung gegen bernahme der Bewirtschaftungskosten mit dem Ziel der Verwertung ermglichen. Gleiches gilt fr Entwicklungsgesellschaften, an denen die Lnder oder Kommunen beteiligt sind.

Der vom Bund demgegenber ab 1996 vorgesehene Abbau der Verbilligungen wird vom Bundesrat abgelehnt.

Begrndung:

Durch den Abbau der in den alten Lndern der Bundesrepublik stationierten alliierten Streitkrfte, den Abzug ehemaliger sowjetischer Truppen aus den neuen Lndern und die mit Ablauf des Jahres 1994 abzuschlieende Reduzierung der Bundeswehr als Folge der Wiederherstellung der deutschen Einheit wird in der gesamten Bundesrepublik in groem Umfang fr militrisch genutzte Liegenschaften die bisherige Zweckbindung entfallen.

Der Umfang der freiwerdenden Liegenschaften wird durch den inzwischen angekndigten weiteren Truppenabbau der alliierten Streitkrfte noch zunehmen.

Zum grten Teil sollen diese Einrichtungen und Flchen fr eine zivile Folgenutzung verfgbar werden. Der Bund beabsichtigt, die fr eigenen Bedarf nicht mehr bentigten Liegenschaften abzugeben. Gleichzeitig hat der Bund

demgegenüber die Absicht bekanntgegeben, die bestehenden Verbilligungen ab 1996 abzubauen.

Die Länder und auch die Kommunen haben ein erhebliches Interesse an einem (Teil-)Erwerb freigewordener Grundstücke und Gebäude für eigene öffentliche Zwecke. Darüber hinaus besteht insbesondere in den ländlichen und bisher einseitig militärisch geprägten Regionen die dringende Notwendigkeit, aufgegebene Militärflächen zivil nutzbar zu machen und durch gewerbliche Ansiedlungen den durch den Truppenabbau verursachten negativen strukturellen Folgewirkungen entgegenzuwirken.

Inzwischen liegen die ersten Erfahrungen mit den Kaufpreisvorstellungen des Bundesfinanzministers vor. Dabei hat sich ergeben, daß weder die Länder noch die Kommunen derzeit in der Lage sind, die für eigenen Bedarf vorgesehenen Liegenschaften zu erwerben oder für private gewerbliche Nutzungen aufzubereiten. Vornehmlich in den Städten werden Preise festgelegt, die die Finanzkraft der Länder und Kommunen überfordern. Dies selbst dann, wenn bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Verbilligungen eingeräumt werden und der Bund den Kaufpreis unterhalb des ermittelten Wertes festsetzt. Für gewerbliche oder sonstige Ansiedlungen auf ehemaligen Militärflächen können im übrigen bisher in der Regel keine Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Die zivile Umnutzung großräumiger und mit militärischen Zweckbauten versehener Flächen erfordert jedoch Erschließungs-, Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen, die von den planungsverpflichteten Kommunen auch bei Inanspruchnahme privaten Kapitals nicht zuzüglich zum Kaufpreis finanziert werden können.

Die vom Bund inzwischen eingeräumten Stundungsmöglichkeiten (Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 26. April 1993) bedeuten zwar gegenüber der bisherigen Regelung Verbesserungen; zur Erfüllung des öffentlichen Bedarfs bei den Ländern und Kommunen sind sie aber noch nicht ausreichend. Die Regelung muß insbesondere auch die Fälle erfassen, in denen vor einer erfolgsversprechenden Gewerbeansiedlung durch Kommunen oder öffentlich (mit-)getragene Entwicklungsgesellschaften wesentliche Erschließungs-, Sanierungs- oder sonstige Maßnahmen zur städtebaulichen Neuordnung der Flächen durchgeführt werden müssen. Die Regelung muß daher ausgedehnt werden auf längerfristige zinslose Erbbaurechte, die im Falle einer gewerblichen oder sonstigen privaten Auszahlung, u.U. gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten, auch auf Dritte übertragen werden können. Gleiches gilt für

eine befristete treuhänderische Übertragung einer Liegenschaft mit dem Ziel ihrer Verwertung unter angemessener Beteiligung des Bundes am Gewinnerlös. Hinzu kommt, daß diese Regelung für die alten und die neuen Länder unterschiedliche Konditionen vorsieht; dies erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Notwendig ist die Ausdehnung der bisher für die neuen Länder geltenden Stundungskonditionen auf das gesamte Bundesgebiet.

Wenn aufgrund der äußerst angespannten Finanzlage der Länder und Kommunen die für öffentliche Zwecke notwendigen Liegenschaften nicht erworben und entwickelt werden können, besteht die Gefahr, daß die bisherigen Sonderflächen zu Spekulationsobjekten werden oder Militärbrachen entstehen.